

Derzeitige Fassung vom 07.12.2021	Geplante Änderungen zum 01.01.2023	Erläuterungen
§ 1 Allgemeines (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.	§ 1 Allgemeines (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.	Abs. 1 unverändert eingefügt lt. Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) Abs. 3 unverändert
§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bergkamen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Bergkamen die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).	§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) <i>Jede Eigentümerin oder</i> jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bergkamen liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Bergkamen die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).	eingefügt lt. Mustersatzung des StGB NRW Sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen (<i>kursive</i> Schriftform, sh. Anlage Änderungsmodus),

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Bergkamen von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.	(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Bergkamen von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf <i>die Nutzungsberechtigte oder</i> den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.	
§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes	§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes	§ 3 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Bergkamen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Bergkamen zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).	§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang (1) <i>Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder</i> jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Bergkamen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Bergkamen zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).	eingefügt lt. Mustersatzung des StGB NRW Sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 3 Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen (<i>kursive</i> Schriftform, sh. Anlage Änderungsmodus), Abs. 2 unverändert

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt Bergkamen oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.	§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt Bergkamen oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.	Abs. 1 unverändert redaktionelle Änderung des Satzbaus in Abs. 3 lediglich Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierung (sh. Anlage Änderungsmodus)
§ 6 Durchführung der Entsorgung (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das	§ 6 Durchführung der Entsorgung (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das	in den Abs. 1, 2 und 6 Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierung (<i>kursive</i> Schriftform, sh. Anlage Änderungsmodus)

Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.	Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch <i>die Grundstückseigentümerin oder</i> den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde Stadt Bergkamen durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) mit einer <i>von ihr oder</i> ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde Stadt Bergkamen erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung <i>hat die Grundstückseigentümerin oder</i> der Grundstückseigentümer der Gemeinde Stadt Bergkamen erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat <i>die Grundstückseigentümerin oder</i> der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.	redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung Abs. 3, 4, 5 und 8 unverändert
--	---	---

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.	(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.	Sowohl gestrichen als auch eingefügt lt. Mustersatzung StGB NRW ; Allgemein anerkannte Regeln der Technik bezeichnen diejenigen Prinzipien und Lösungen, die von der Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind, sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben und in der Praxis erprobt wurden und sich bewährt haben. DIN- Vorschriften und sonstige technische Regelwerke kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht. DIN-Vorschriften dürfen aber laut dem OVG NRW (Beschlüsse vom 22.10.2019 - Az.: 15 A 3303/18 und 15 A 3302/18) nicht zum originären Satzungsrecht bestimmt werden, da es sich hierbei nicht um Rechtsvorschriften, sondern lediglich um ein privates, technisches Regelwerk handelt, sie können grundsätzlich nur als Orientierungshilfe in der Beratungspraxis herangezogen werden.
§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht	§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht	§ 7 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)

§ 8 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht (1) Die Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).	§ 8 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht (1) Die Gemeinde Stadt Bergkamen hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde Stadt Bergkamen kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).	redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung in Abs. 2 lediglich Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierung (sh. Anlage Änderungsmodus)
§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen	§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen	

(Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.	(Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten, und zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde Stadt Bergkamen.	gestrichen und eingefügt lt. Mustersatzung StGB NRW (am 13.08.2020 ist die Änderung der Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen - SÜwVO Abw NRW 2020- in Kraft getreten, der § 8 Abs. 1 wurde dahingehend geändert, dass der Verweis auf die DIN-Vorschriften als allgemein anerkannte Regeln der Technik entfallen ist, dementsprechend wurde hier der § 9 Abs. 1 angepasst), redaktionelle Änderung
§ 10 Haftung	§ 10 Haftung	§ 10 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)
§ 11 Gebühren für Kleininleiter	§ 11 Gebühren für Kleininleiter	§ 11 insgesamt unverändert
§ 12 Benutzungsgebühren	§ 12 Benutzungsgebühren	§ 12 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)

§ 13 Gebührensatz Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 101,86 €/m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.	§ 13 Gebührensatz Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 101,86 95,80 €/m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.	Gebührensatz lt. Kalkulation
§ 14 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit	§ 14 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit	§ 14 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)
§ 15 Andere Berechtigte und Verpflichtete	§ 15 Andere Berechtigte und Verpflichtete	§ 15 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)
§ 16 Begriff des Grundstückes	§ 16 Begriff des Grundstückes	§ 16 insgesamt unverändert
§ 17 Ordnungswidrigkeiten (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).	§ 17 Ordnungswidrigkeiten (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).	Abs. 1 und 2 unverändert Redaktionelle Änderung

§ 18 Inkrafttreten Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.	§ 18 Inkrafttreten Diese Satzungsänderung Satzung tritt am 01.01.2022 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2016, die zuletzt durch die 5. Änderungssatzung vom 07.12.2021 geändert worden ist, außer Kraft.	
---	---	--